

AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang Wesel, 3. August 2023 Nr. 31 S. 1 - 3

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

- O Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oxoid Deutschland GmbH 2
- O Aufgebot für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3402025971

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oxoid Deutschland GmbH

Die Fa. Oxoid Deutschland GmbH, Am Lippeglacis 4-8 in 46483 Wesel hat mit Datum vom 10.03.2023 einen Antrag (Neugenehmigung) nach § 4 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasanlage mit einer Gesamtlagerkapazität von 2 x 2,9 Tonnen auf dem Grundstück Wesel, Gemarkung Wesel, Flur 042, Flurstück 334 gestellt. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage I zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 durchgeführte Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass bei Verwirklichung des Vorhabens keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten sind.

Aufgrund der Tatsache, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, bleibt eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 28.07.2023
Az.: 66IM/20163/23
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 66-1-4 Umwelt
Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag gez. Burkhardt

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3402025971 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 26.07.2023

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand